

Arbeitsbefreiung aus familiären Gründen

// Arbeitsbefreiungstatbestände aus familiären Gründen finden sich in verschiedenen Gesetzen, im Tarifvertrag (TV-L) oder in der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO). Eine solche Arbeitsbefreiung ist möglich ... //

Mutterschutzgesetz (MuSchG)

- für werdende Mütter, soweit nach ärztlichem Zeugnis Gesundheit von Mutter oder Kind im Falle einer Weiterbeschäftigung gefährdet ist.
- für erforderliche medizinische Untersuchungen.
- für die Dauer der Mutterschutzfrist vor und nach der Entbindung.
- für stillende Mütter die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde.

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bzw. Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung

- für die Dauer der Elternzeit, Anspruch besteht bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes.

Pflegezeitgesetz (PflegeZG) / AzUVO § 48

- bis zu 10 Arbeitstage für Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen kurzfristig mit Krankengeld bzw. mit 9/10 der Bezüge, wenn Sie in einer akut auftretenden Pflegesituation nahe Angehörige pflegen oder einen Pflegeplatz organisieren müssen.
- bis zu 6 Monate ohne Bezüge für die Pflege eines nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung.

Sozialgesetzbuch (SGB) V § 45

- bis zu 10 Tage pro Kalenderjahr und Kind wenn das Elternteil und das Kind in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind.
- Wenn ein Kind unter 12 Jahre alt oder behindert ist und z.B. wegen Krankheit auf Hilfe angewiesen ist und eine andere Betreuungsperson nicht zur Verfügung steht.
- Die 10 Tage pro Kind sind auf insgesamt 25 Tage pro Kalenderjahr gedeckelt.
- Bei Alleinerziehenden erhöht sich der Anspruch auf 20 Tage pro Kind und maximal 50 Tage.

AzUVO § 29 Abs. 2

- für Beamt*innen bis zu 10 Tage pro Kalenderjahr und Kind.
- Wenn ein Kind unter 12 Jahre alt oder behindert ist und z.B. wegen Krankheit auf Hilfe angewiesen ist und eine andere Betreuungsperson nicht zur Verfügung steht.

- Diese 10 Tage pro Kind sind auf insgesamt 25 Tage pro Kalenderjahr gedeckelt.
- Bei Alleinerziehenden erhöht sich der Anspruch auf 20 Tage / Kind, maximal 50 Tage.

Für 9/10 dieser Tage erfolgt die Freistellung mit Bezügen

TV-L § 29 Abs. 1 bzw. AzUVO § 29 Abs. 1

- pauschal 4 Tage:
 - Wenn ein oder mehrere Kinder erkrankt sind und kein Anspruch nach SGB V § 45 (mehr) besteht.
 - Wenn die übliche Betreuungsperson eines Kindes unter 8 Jahren erkrankt ist.
- 1 Tag für die Betreuung eines im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen pauschal.
- 1 Tag für die Niederkunft von Ehefrau oder Lebenspartnerin im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes.
- 2 Tage im Falle des Todes von Ehepartner*in, Lebenspartner*in, Kind oder Elternteil.

- ! Die Schulleitung kann neben allen oben aufgeführten Tatbeständen beim Vorliegen eines wichtigen persönlichen Grundes bis zu 3 Tage Sonderurlaub gewähren.



Impressum